

**Ordnung des Forschungszentrums
Human-Cyber-Physical Systems:
Safety, Acceptance, Social and Cultural Embeddedness
(FZ HCPS)**

29.08.2019

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 19.06.2019 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG die nachfolgende Ordnung beschlossen:

Präambel

An der Universität Oldenburg besteht seit 2004 das Forschungszentrum Sicherheitskritische Systeme (FZ SKS). Um der thematischen Ausweitung des FZ SKS Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Profilbildung des Standorts Oldenburg im Bereich Human-Cyber-Physical Systems zu stärken, hat das Präsidium das FZ SKS mit Änderungsbeschluss vom 26.02.2019 in ein neues Forschungszentrum Human-Cyber-Physical Systems: Safety, Acceptance, Social and Cultural Embeddedness (FZ HCPS) überführt.

Das FZ HCPS versteht sich als eine Plattform zur *Erstellung, Abstimmung und Umsetzung einer gemeinsamen Strategie* für einen interdisziplinären, instituts- und fakultätsübergreifenden Forschungsschwerpunkt "Human-Cyber-Physical Systems" unter Beteiligung aller Mitglieder und Angehöriger des Zentrums, der beteiligten Fakultäten sowie assoziierter Forschungseinrichtungen.

§ 1

Definition und Aufgaben

- (1) Das Forschungszentrum Human-Cyber-Physical Systems (FZ HCPS) ist eine unabhängige fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, deren Mitglieder aus allen Fakultäten stammen.
- (2) Das FZ HCPS nimmt fächerübergreifend und interdisziplinär Forschungsaufgaben im Bereich der Human-Cyber-Physical Systems sowie Aufgaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich wahr.
- (3) Das FZ HCPS erarbeitet eine fächerübergreifende Forschungsstrategie in enger Abstimmung mit dem Präsidium zur Erreichung einer Spitzenstellung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Forschungsgebiet Human-Cyber-Physical Systems.
- (4) Basierend auf der Forschungsstrategie initiieren Mitglieder des FZ HCPS Verbundprojekte und strukturierte Promotionsprogramme, wie Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche und Graduiertenkollegs.
- (5) Das FZ HCPS unterstützt die Entwicklung begleitender Studienangebote in den beteiligten Fakultäten (§ 4) für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Promotionsprogramme im Bereich Human-Cyber-Physical Systems.
- (6) Das FZ HCPS veranstaltet Fortbildungsveranstaltungen, z. B. in der Form von Kolloquien, Kursen, technischen Workshops und ähnliche.
- (7) Das FZ HCPS kooperiert mit universitären und außeruniversitären Institutionen im In- und Ausland im Themenbereich Human-Cyber-Physical Systems im Rahmen der Forschungsaufgaben.
- (8) Das FZ HCPS bewirbt das Thema Human-Cyber-Physical Systems an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch eine entsprechende wissenschaftliche Außendarstellung.

§ 2 Organe und Geschäftsführung

- (1) Organe des FZ HCPS sind
- der Zentrumsrat (§ 5)
 - die Direktorin oder der Direktor sowie die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor (§ 6)
 - die Zentrumsversammlung (§ 7)
- (2) Das Zentrum kann gemäß Präsidiumsbeschluss eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle beschäftigen.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des FZ HCPS können werden:
- (a) Bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft antragsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (gemäß den Vorschriften des NHG als Mitglieder entweder der Hochschullehrergruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergruppe)).
- (b) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Dissertation im Gebiet der Human-Cyber-Physical Systems planen und nach den geltenden Promotionsordnungen einer der Fakultäten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Promotion zugelassen sind; soweit sie hauptberuflich i.S.v. § 16 Abs. 1 NHG an der Universität Oldenburg tätig sind, gehören sie zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergruppe), ansonsten zur Studierendengruppe;
- (c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die dem FZ zugewiesen sind (MTV-Gruppe).
- (2) Bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft antragsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, welche im FZ HCPS mitwirken oder es anderweitig unterstützen, können Angehörige des FZ HCPS werden.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des FZ haben die Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen des Forschungszentrums im Rahmen der einschlägigen Ordnungen und können an allen Veranstaltungen des FZ teilnehmen. Die Mitglieder des FZ können in den Organen gemäß §§ 5, 6 und 7 dieser Ordnung stimmberechtigt mitwirken. Den Angehörigen kann in den Organen des FZ eine beratende Stellung eingeräumt werden.
- (4) Bei Inkrafttreten dieser Ordnung (§ 9 (2)) sind die Mitglieder des FZ HCPS
- die Mitglieder des bisherigen FZ SKS.
 - sowie darüber hinaus die in der Anlage 1 genannten weiteren Personen.

Ansonsten erfolgt die Mitgliedschaft bzw. Angehörigkeit.

- für Personen nach § 3 (1) (a) und § 3 (2) auf Grundlage eines Aufnahmeantrags durch Beschluss des Zentrumsrats mit einfacher Mehrheit.
- für Personen nach § 3 (1) (b) auf Grundlage eines Aufnahmeantrags, dem eine aussagekräftige Beschreibung des Dissertationsvorhabens beigefügt sein muss, durch Beschluss des Zentrumsrats mit einfacher Mehrheit.

- für Personen nach § 3 (1) (c) automatisch bei Zuweisung.
- (5) Die Mitgliedschaft erfolgt in der Regel als Zweitmitgliedschaft (d.h. neben einer Mitgliedschaft in bestehenden Fakultäten/Instituten). Für Personal, das dem FZ zugewiesen ist oder vom Forschungszentrum eingeworben ist, erfolgt die Mitgliedschaft als Erstmitgliedschaft.
- (6) Die Mitgliedschaft bzw. Angehörigkeit endet
- wenn die in § 3 (1) bzw. § 3 (2) angegebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
 - auf Grundlage eines Antrags von mindestens fünf Mitgliedern oder Angehörigen des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrats mit Zweidrittelmehrheit, soweit rechtlich zulässig.
- (7) Mitglieder und Angehörige verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit, insbesondere bei den in § 1 genannten Aufgaben.

§ 4

Beteiligte Fakultäten und assoziierte Forschungseinrichtungen

- (1) Fakultäten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, von denen mindestens ein Mitglied auch Mitglied des FZ HCPS ist, sind *beteiligte Fakultäten*. Eine Beteiligung der Fakultäten erfolgt über die im Forschungszentrum aufgenommen Mitglieder.
- (2) Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie andere Hochschulen und deren Institute, die substantiell an der Umsetzung strategischer Forschungsprojekte des Zentrums beteiligt sind, kann der Status einer *assoziierten Forschungseinrichtung* verliehen werden. Über den entsprechenden Antrag an das Präsidium entscheidet der Zentrumsrat im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor auf Antrag der Forschungseinrichtung mit einer 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung obliegt dem Präsidium. Die Abstimmung mit außeruniversitären Kooperationspartnern erfolgt durch den Direktor/die Direktorin in enger Abstimmung mit dem Präsidium unter Beteiligung des Zentrumsrats.

§ 5

Zentrumsrat

- (1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Zentrumsrat. Diesem gehören an
- (a) sechs Mitglieder der Hochschullehrergruppe und – so im Zentrum vorhanden – je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe, welche Mitglieder des FZ sein müssen.
 - (b) die Direktorin bzw. der Direktor (§ 6)
 - (c) die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor (§ 6)
 - (d) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (§ 2 (2)), so vorhanden.
- (2) Personen, die dem Zentrumsrat nach Absatz (1) (a) und (b) angehören, sind stimmberechtigte Mitglieder des Zentrumsrats. Personen, die dem Zentrumsrat nach Absatz (1) (c) und (d) angehören, müssen zu allen Beschlüssen gehört werden und sind beratende Gäste des Zentrumsrats. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 42 Abs. 3 S. 2 und 3 NHG zu den Sitzungen zu laden und zu beteiligen.
- (3) Mitglieder des Zentrumsrats nach Absatz 1(a) und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von der Zentrumsversammlung getrennt nach Statusgruppen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Personen nach Absatz (1) (b), (c) und (d) gehören dem Zentrumsrat qua Amt an.
- (5) Aufgaben des Zentrumsrats sind

- Beratung der Direktorin oder des Direktors.
- Entscheidung über Beginn und Ende von Mitgliedschaften nach § 3.
- Entscheidung über Vorschläge zur Erteilung des Status „assoziierte Forschungseinrichtung“ nach § 4 (2).
- Entscheidung über Aufnahme von Kooperationen mit Forschungsinstitutionen im In- und Ausland.
- Aufstellung von Empfehlungen zur Umsetzung/Erfüllung der Aufgaben des Zentrums an die Gremien und Mitglieder des Zentrums sowie an die beteiligten Fakultäten, insbesondere
 - zur Erstellung und Umsetzung der Forschungsstrategie
 - zur strategischen Abstimmung mit den assoziierten Fakultäten
 - zur Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten
 - zu begleitenden Studienangeboten in den Fakultäten
 - zur Außendarstellung und Werbung

(6) Die Sitzungen des Zentrumsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung zentrumsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Zentrumsrats sind in der Regel zentrumsöffentlich; in begründeten Fällen können einzelne Tagungsordnungspunkte als vertraulich gekennzeichnet werden, in diesem Fall sind ausschließlich Mitglieder des Zentrumsrats zur Beratung dieser Punkte zugelassen.

§ 6

Direktorin oder Direktor

- (1) Die Mitglieder des Zentrumsrats wählen die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter des Zentrums (Direktorin oder Direktor) sowie eine stellvertretende Leiterin oder Leiter (stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor) für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren. Diese müssen Mitglieder des Forschungszentrums sein und der Hochschullehrergruppe angehören.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. Sie oder er ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht dem Zentrumsrat übertragen sind. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentrumsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie in Abstimmung mit ihm aus. Sie oder er hat dem Zentrumsrat und der Zentrumsversammlung gegenüber eine umfassende Informationspflicht. Ihr oder ihm obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.
- (3) Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor unterstützt den Direktor in allen Aufgaben und vertritt sie oder ihn in Abwesenheit.

§ 7

Zentrumsversammlung

- (1) Mitglieder und Angehörige des FZ HCPS bilden die Zentrumsversammlung, die von der Direktorin bzw. dem Direktor einberufen und geleitet wird.
- (2) Die Zentrumsversammlung ist mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder und Angehörigen einer der Statusgruppen des Zentrums für erforderlich gehalten wird, einzuberufen. Eine Zentrumsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an der Zentrumsversammlung teilnehmen; sie ist rechtzeitig im Voraus wie ein Mitglied einzuladen.

(3) In der Zentrumsversammlung sind alle Mitglieder des Zentrums stimmberechtigt. Angehörige wirken beratend mit.

(4) Mitglieder des Zentrums, die an der Teilnahme an einer Zentrumsversammlung verhindert sind, können ihr Stimmrecht an ein anderes Mitglied des FZ HCPS übertragen. Ein Mitglied des Zentrums kann dabei das Stimmrecht mehrerer verhinderter Mitglieder übertragen bekommen. Eine solche Übertragung des Stimmrechts ist dem Direktor schriftlich oder per Email durch das übertragende Mitglied anzuzeigen. Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn zwanzig Prozent ihrer Mitglieder anwesend oder stimmberechtigt vertreten sind.

(5) Die Zentrumsversammlung hat gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Zentrum und in der Hochschule, soweit es das Zentrum betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Zentrumsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen an den Zentrumsrat und an die Direktorin oder den Direktor und die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor beschließen.

(6) Weitere Aufgaben der Zentrumsversammlung sind

- Wahl der Mitglieder des Zentrumsrats nach § 5 (1) (a).
- Entgegennahme des Jahresberichts des Zentrumsrats und der Direktorin bzw. des Direktors.
- Entlastung des Zentrumsrats
- Entlastung der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors.

§ 8

Haushalt

(1) Dem FZ HCPS können zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugewiesen werden.

(2) Mitglieder des FZ HCPS können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen aus Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung im Senat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung des „Forschungszentrums Sicherheitskritische Systeme“ vom 09.09.2004 (AM 5/2004, S. 207 ff.) außer Kraft.

(2) Für das FZ HCPS gilt ergänzend die Allgemeine Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, soweit diese Ordnung keine gegenteiligen Vorschriften enthält.

Anlage 1: Mitglieder des FZ HCPS

Prof. Dr.	Thomas	Alkemeyer	FK IV
Prof. Dr.	Katharina	Block	FK I
Prof. Dr.	Susanne	Boll	FK II
Prof. Dr.	Martin	Butler	FK III
Prof. Dr.	Alexey	Chernov	FK V
Prof. Dr.	Werner	Damm	FK II
Prof. Dr.	Ira	Diethelm	FK II
Prof. Dr.	Yvonne	Ehrenspreck-Kolasa	FK I
Prof. Dr.	Martin	Fränzle	FK II
Prof. Dr.-Ing.	Axel	Hahn	FK II
Prof. Dr.	Alexander	Hartmann	FK V
Prof. Dr.-Ing.	Andreas	Hein	FK VI
Prof. Dr.	Christoph	Herrmann	FK VI
Prof. Dr.	Florian	Heß	FK V
Prof. Dr.	Anton	Kirchhofer	FK III
Prof. Dr.	Frank	Köster	FK II
Prof. Dr.	Ulrike-Marie	Krause	FK I
Prof. Dr.	Sebastian	Lehnhoff	FK II
Prof. Dr.	Gesa	Lindemann	FK I
Prof. Dr.	Jörg	Lücke	FK VI
Prof. Dr.	Jorge	Marx-Gómez	FK II
Dr.	Bernd	Meyer	FK VI
Prof. Dr.	Babara	Moschner	FK I
Prof. Dr.	Wolfgang	Nebel	FK II
Prof. Dr.rer.nat.	Jochem	Rieger	FK VI
Prof. Dr.	Peter	Ruckdeschel	FK V
Prof. Dr.	Mark	Schweda	FK VI
Prof. Dr.	Mark	Siebel	FK IV
Prof. Dr.	Andreas	Stein	FK V
Prof. Dr.	Jürgen	Taeger	FK II
Prof. Dr.	Markus	Tepe	FK I
Prof. Dr.-Ing.	Oliver	Theel	FK II
Prof. Dr.	Christiane	Thiel	FK VI
Prof. Dr.	Tilo	Wesche	FK IV
Prof. Dr.	Andreas	Winter	FK II
Prof. Dr.	Oliver	Zielinski	FK V